ENDFASSUNG - ENTWURF ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

B E G R Ü N D U N G

ZUR 82. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

(ÄNDERUNGSBEREICHE GEMEINDE EGGERMÜHLEN)

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT MIT ANLAGEN IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH: **STAND: 19.05.2022**

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

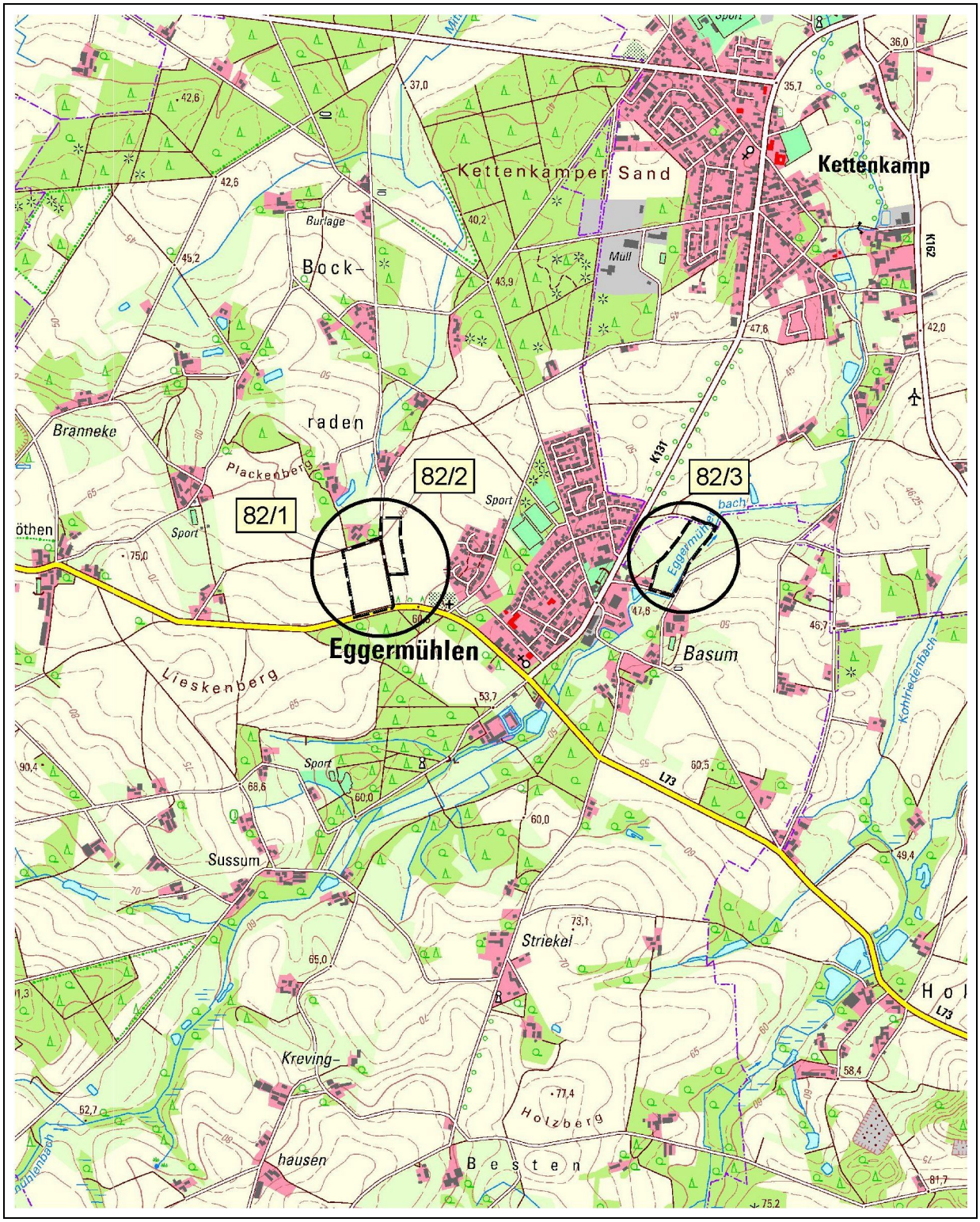
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Hinweise und Vorbemerkungen	3
2	Planungsanlass	4
3	Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	5
3.1	Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	5
3.2	Städteplanerische Grundsätze	6
3.3	Bauleitplanerische Gesichtspunkte	6
4	Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange	8
5	Änderungsbereich 82/1: Gewerbliche Baufläche an der Bippener Straße	10
5.1	Lage und Größe des Plangebietes	10
5.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	11
5.2.1	Fachgesetze	11
5.2.2	Fachplanungen	13
5.3	Bestand	15
5.4	Standortbegründung und Planungsabsicht	15
5.4.1	Art der baulichen Nutzung	18
5.4.2	Sonstige Flächendarstellungen	18
5.4.3	Verkehrserschließung	19
5.5	Ergebnisse der Umweltprüfung	20
5.6	Ver- und Entsorgung	23
5.7	Brandschutz	24
5.8	Belange der Denkmalpflege	24
6	Änderungsbereich 82/2: Umwidmung Naturschutzfläche in Wohnbaufläche Wohngebiet Bramberg	25
6.1	Lage und Größe des Plangebietes	25
6.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	25
6.2.1	Fachgesetze	25
6.2.2	Fachplanungen	27
6.3	Bestand	29
6.4	Standortbegründung und Planungsabsicht	29
6.4.1	Art der baulichen Nutzung	29
6.4.2	Sonstige Flächendarstellungen	29
6.4.3	Verkehrserschließung	30
6.5	Ergebnisse der Umweltprüfung	30
6.6	Ver- und Entsorgung	33
6.7	Brandschutz	34
6.8	Belange der Denkmalpflege	34
7	Änderungsbereich 82/3: Umwidmung Naturschutzfläche in Fläche für die Landwirtschaft am Eggermühlenbach	36
7.1	Lage und Größe des Plangebietes	36
7.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	37
7.2.1	Fachgesetze	37
7.2.2	Fachplanungen	37
7.3	Bestand	38
7.4	Änderungsabsicht	38
7.5	Ergebnisse der Umweltprüfung	38
7.6	Ver- und Entsorgung	38
7.7	Brandschutz	38
7.8	Belange der Denkmalpflege	39
8	Auslegungsvermerk	39

1 Hinweise und Vorbemerkungen

Die vorliegende 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück betrifft insgesamt drei Änderungsbereiche (82/1 bis 82/3) die ausschließlich innerhalb der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen liegen.



Original: Topographische Karte M 1:25.000

Samtgemeinde Bersenbrück 82. Änd. FNP Übersichtskarte Änderungsbereiche M. 1 : 25.000

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB war nur der Änderungsbereich 82/1 enthalten. Die Änderungsbereiche 82/2 und 82/3 wurden erst nachträglich in das Verfahren aufgenommen. Da der Änderungsbereich 82/2 vollständig innerhalb des rechtskräftigen B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen liegt, und für diesen B-Plan eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt wurde, einschließlich der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB, hält die Samtgemeinde Bersenbrück es für vertretbar, dass dieser Änderungsbereich nicht in der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden 82. Änd. FNP enthalten war.
Weil für den Änderungsbereich 82/3 keine Bauflächen dargestellt werden sondern - bislang dargestellte Flächen für Natur und Landschaft entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden, ist es auch hier vertretbar, dass dieser Änderungsbereich nicht in der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB enthalten war.
Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht mit Anlagen ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung. Die Umweltauswirkungen zu den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 wurden dabei bereits im Rahmen der Umweltberichte zu den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 20 und 21 der Gemeinde Eggermühlen ermittelt und bewertet. Die Umweltberichte zu den beiden B-Plänen sind daher Bestandteile des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änderung des FNPs.

2 Planungsanlass

Die Samtgemeinde Bersenbrück möchte mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich **82/1** auf die aktuelle Nachfrage an Gewerbegrundstücken in der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen reagieren. Die bestehenden Gewerbegebiete Eggermühlens, am östlichen Ortskernrand, östlich der Kettenkamper Straße (K 131) sind bebaut und bieten insbesondere wegen des angrenzenden FFH- bzw. Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“ keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Damit erhalten im Änderungsbereich 82/1 die Belange der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und des Arbeitsmarktes ein besonderes Gewicht.

Der Änderungsbereich **82/2** ist ein Teilbereich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen. Der B-Plan Nr. 20 ist nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück seit dem 28.02.2022 rechtswirksam. Mit dem Änderungsbereich 82/2 wird die dort bislang im FNP dargestellte, ca. 70 m breite Fläche für Natur und Landschaft zu Gunsten von Wohnbauflächen auf 10 m verschmälert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Berichtung des FNPs entsprechend der mit dem B-Plan Nr. 20 erfolgten Entwicklungen/Abweichungen.
Mit der Ausdehnung der Wohnbauflächen zu Lasten der Fläche für Natur und Landschaft soll der aktuellen Nachfrage an Wohngrundstücken in der Gemeinde Eggermühlen entsprochen werden. Damit erhalten im Änderungsbereich 82/2 die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein besonderes Gewicht.

Im Änderungsbereich **82/3** wurde die dort bisher als Fläche Natur und Landschaft dargestellte Fläche nicht als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche genutzt. Dies ist dort auch nicht mehr geplant. Der Änderungsbereich wird bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt. Die Fläche wird daher entsprechend der tatsächlichen Nutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aus kommunaler Sicht besteht kein bauleitplanerisches Handlungserfordernis zum Schutz dieser Flächen, da die Flächen vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegen. Geplante Änderungen von Boden, Natur und Landschaft wären nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017 (LROP) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

> „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein [...]
>
> Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
>
> - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
> - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
> - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
> - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
> - die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
> - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“[1]

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

> „Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“[2]

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde hat jede Gemeinde einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

[1] Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017, Kapitel 1.1
[2] Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004/2013, S. 27

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist mit der Gemeinde Eggermühlen der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung des Gewerbestandortes wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Eigenständigkeit der Gemeinde geleistet.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinde mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf das Gemeindegebiet als Gesamtheit und sind als **übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien** zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordnens flächen- und raumfunktional gegliedert.
Vorraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung ist die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Hierbei stellt insbesondere die Erhaltung und Stärkung des Wohnstandortes sowie die Förderung des Gewerbesektors einen besonders wichtigen Faktor dar.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das

BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Planung sinnvoll und in Hinblick auf die Förderung der regionalen Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung der Samtgemeinde sowie insbesondere der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen erforderlich.

4 Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Gemeinde Eggermühlen spielen die in §1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der in den Änderungsbereichen 82/1 u. 82/2 zu erwartenden Immissionen (Verkehrslärm, Gewerbelärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen) mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.
Zur hinreichenden Berücksichtigung der Umweltbelange wurde auch zur vorliegenden Änderung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen zu den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 wurden dabei bereits im Rahmen der Umweltberichte zu den parallel aufgestellten B-Plänen Nr. 20 (bereits rechtswirksam) und 21 (noch im Verfahren) der Gemeinde Eggermühlen ermittelt und bewertet. Die Umweltberichte zu den beiden B-Plänen sind daher Bestandteile des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änderung des FNPs.
Die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 82/3 wurden ausschließlich im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung bewertet.

Der Umweltbericht enthält folgende abschließende Bewertung:

> „Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und bei vollständiger Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

<u>Abwägung der Umweltbelange</u>
Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.
Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.
Die Samtgemeinde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfungen zu den B-Plänen Nr. 20 und Nr. 21 der Gemeinde davon überzeugt, dass die mit der vorliegenden Änderung neudargestellten gewerblichen Bauflächen (Änderungsbereich 82/1) und Wohnbauflächen (Änderungsbereich 82/2) unbedingt zur Standortsicherung und -entwicklung der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen benötigt werden. In diesem Sinne ist der Eingriff in den Naturhaushalt dort nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.
In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Belange der Wirtschaft und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch Bereitstellung von Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“

Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Zu allen Neudarstellungen bzw. Umwidmungen kann festgestellt werden, dass diese hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereiche einzustufen sind, die die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung - tlw. mit Einschränkungen - zulassen. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Nutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung der künftigen Nutzungen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch die Umweltberichte zu den B-Plänen Nr. 20 u. 21 der Gemeinde Eggermühlen, diese sind Bestandteile des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änd. des FNPs).

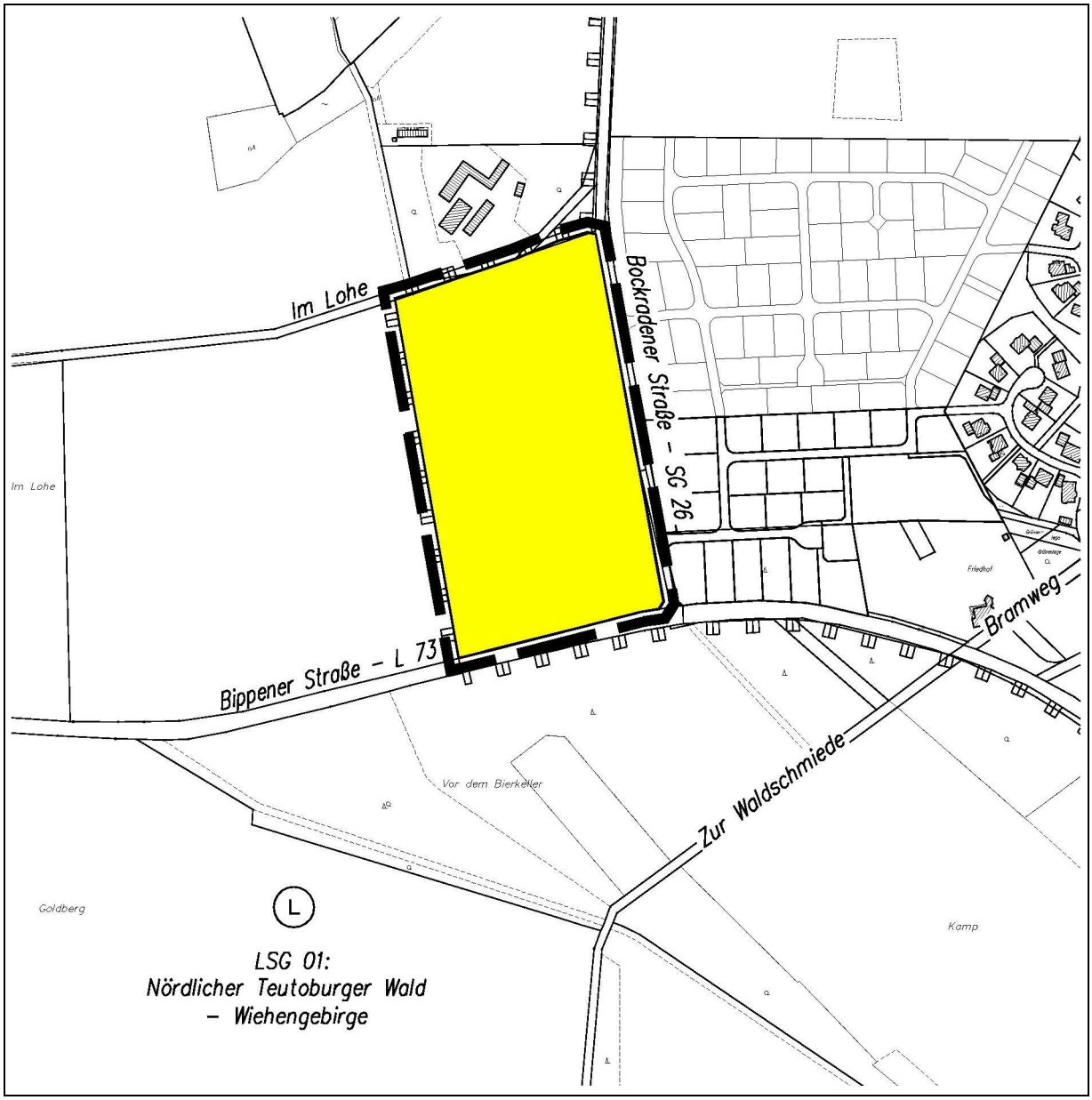
Insgesamt kann durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der B-Pläne Nr. 20 u. 21 der Gemeinde Eggermühlen ein erheblicher Beitrag geleistet werden, um den vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt in den Plangebieten selbst auszugleichen.

Da ein vollständiger interner Ausgleich jedoch nicht möglich ist, hat sich die Mitgliedsgemeinde Eggermühlen mit der Samtgemeinde dazu entschieden, dass der sogenannte Kompensationsrestwert auf externen Ausgleichsflächen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden soll. Die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden in den Umweltberichten zu den B-Plänen Nr. 20 u. 21 der Gemeinde Eggermühlen beschrieben.
Detaillierte Aussagen sind den Umweltberichten zu entnehmen. Diese sind als gesonderte Textteile Bestandteile der Begründung.

5 Änderungsbereich 82/1: Gewerbliche Baufläche an der Bippener Straße

5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, unmittelbar nördlich der Bippener Straße (L 73) und westlich der Bockradener Straße.



0 75 150 225 300 375 m

Original: ALKIS, Katasteramt Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück 82. Änd. FNP	Änderungsbereich 82/1	M. 1 : 7.500

5.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

5.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)
Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.
Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Der Eggermühlenbach als Bestandteil des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) ist mit einer Entfernung von rund 700 m das am nächsten liegende NATURA 2000-Gebiet.
Der Eggermühlenbach fungiert als Vorfluter für das Plangebiet. Es erfolgt allerdings eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Gewerbegrundstücken bzw. innerhalb der Straßenflächen, so dass keine Beeinträchtigungen des Vorfluters zu erwarten sind.
Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen dieses oder anderer FFH-Gebiete.
Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.
Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz
Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der FNP selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
Die Eingriffsregelung zum vorliegenden Änderungsbereich wurde im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt wurden (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen).

Artenschutz
Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

> „(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs - , Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
>
> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022) wurde zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen erstellt und ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung verkehrlicher und gewerblicher Immissionen wurde zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen ein Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 27.10.2021) erstellt. Zur Beurteilung der auf das geplante Gewerbegebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde zudem ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben (RP Schalltechnik, 03.12.2021).

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Östlich der Straße Bramweg, rund 500 m östlich des Plangebietes, liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück). Nach Erkenntnissen der Gemeinde ist aufgrund von Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Umfeld des Plangebiets sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Plangebiet selbst ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden

Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Die Stadt- und Kreisarchäologie muss daher rechtzeitig **vor** dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese archäologisch begleiten zu können. Bei Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Entlang der Westseite der Bockradener Straße befindet sich eine Baumreihe, bestehend aus zwei Abschnitten von ca. 60 m und 150 m. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Ein Erhalt dieser Baumreihe ist aufgrund des erforderlichen Straßenausbaus nicht möglich. Die Gemeinde Eggermühlen stellt für die erforderliche Beseitigung der Baumreihe einen Ausnahmeantrag beim Landkreis Osnabrück.
Eine weitere Baumreihe aus jungen Gehölzen wurde im Zuge der Erschließungsmaßnahmen östlich der Bockradener Straße im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 angepflanzt.
Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.
Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Bereich des Plangebietes bereits im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung gelöscht. Die öffentliche Bekanntmachung der Teillöschung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 15.05.2020.

5.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)
Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten[3]. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.
Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

> „I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
>
> (...)
>
> I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.
>
> (...)
>
> II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des

[3] Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden."[4]

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ_{100} und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.
2. Laut vorliegender Wassertechnischer Voruntersuchung[5] zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes möglich. Der Gutachter empfiehlt eine Versickerung über flache Mulden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
   Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.
   Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen", „Widerstehen" und/oder „Anpassen" sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
3. Die vorliegende Planung optimiert die baulichen Nutzungen für die engere Ortslage Eggermühlens. Das Plangebiet wird durch die als Samtgemeindeverbindungsweg fungierende Bockradener Straße direkt an die Bippener Straße (L 73) und damit an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die bauliche Entwicklung dieses Bereichs ist dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen, baulich vorgeprägten Lagen hoher Standortgunst werden der Flächenverbrauch in Außenbereichslagen und damit u. a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO_2-Ausstoß verringert.

Fazit:
Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind und dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum

[4] Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil
[5] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (11.02.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippener Straße", Seiten 3-4, Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu. Gemäß dem RROP liegt das Plangebiet allerdings in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Erholung, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebiete ist zwar bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung noch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar, obwohl das Plangebiet, wie vorstehend beschrieben, bereits seit vielen Jahren aus dem LSG entlassen wurde.

Landschaftsplan (LP)
Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan/Bebauungsplan
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dementsprechend wird der B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt. Daher wird der FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 21 geändert. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 gilt dabei auch für den Änderungsbereich 82/1 und wird Bestandteil des Umweltberichtes zur 82. Änd. FNP.
Östlich des Änderungsbereichs grenzen die B-Pläne Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung" und 20 "Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen.

Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

5.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es liegen jedoch auch Abschnitte der Bippener Straße und der Bockradener Straße innerhalb des Plangebietes. Im Nahbereich liegen Wohngebiete, im weiteren Umfeld land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnnutzungen des Außenbereichs sowie landwirtschaftliche Betriebe.
Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

5.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Mit der Planung soll der Wohnstandort Eggermühlen gestärkt und entwickelt sowie der kurz- bis mittelfristige gewerbliche Baubedarf gedeckt werden. Für das vorliegende Plangebiet sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Das Areal liegt am westlichen Rand der engeren Ortslage von Eggermühlen, im unmittelbaren Anschluss an bestehenden Siedlungsbereichen und nahräumlich zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut durch die Bippener Straße (L 73) und vorhandene Gemeindestraßen an das bestehende Straßennetz angebunden.
- Für das Areal bestehen keine der Planung entgegenstehenden zwingenden raumordnerischen Vorrangfunktionen oder naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen. Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu. Gemäß RROP liegt das Plangebiet allerdings in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Erholung, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebiete ist bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.
  Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert. Unter Berücksichtig und angemessener Gewichtung aller Interessen und Belange erscheint es der Gemeinde Eggermühlen vertretbar, in diesem Bereich die Belange der gewerblichen Entwicklung den Vorsorgegebieten des RROP vorzuziehen.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden
- Die Fläche ist für die Landwirtschaft entbehrlich und die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar.
- Die Fläche steht für die geplante Gewerbenutzung zur Verfügung.

Potenziell konfliktträchtig ist die geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestehenden/geplanten Wohngebietes (B-Pläne Nr. 13 u. 20 der Gemeinde Eggermühlen). Dies widerspricht u.a. auch dem sogenannten Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten (BVerwG-Urteil vom 19.4.2012 – 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20 = BauR 2012, 1351 Rdnr. 28). Der Trennungsgrundsatz stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Ausnahmen sind zulässig und kommen in der bauleitplanerischen Praxis regelmäßig vor, da im Rahmen der Abwägung i.d.R. mehrere öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Dem Trennungsgebot stehen oftmals u.a. die Forderung nach einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung von Zersiedlung und unnötigen Verkehr sowie Belange von Natur und Landschaft entgegen.
Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten jedoch sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert.

Grundsätzlich ist jedoch auch bei den städtebaulich begründbaren Ausnahmen vom Trennungsgebot sicherzustellen, dass von der geplanten Nutzung im Plangebiet nur Störwirkungen ausgehen, die als nicht oder wenig erheblich einzustufen sind. Dies wird bei der Planung von Gewerbegebieten i.d.R. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen sichergestellt (u.a. Gebietsgliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, weitere Regelungen nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO).
Lärmemissionen können durch eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 so begrenzt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen in den kritischen Immissionsorten auftreten.
Des weiteren können z. B. auch Störfallbetriebe (§ 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV - Störfall-Verordnung) ausgeschlossen werden.
Die Gemeinde Eggermühlen hat im B-Plan Nr. 21 von den bestehenden Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, so dass die planbedingten potenziellen Konflikte bewältigt und erhebliche Auswirkungen u.a. auf den Menschen vermieden werden können.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Gewerbegrundstücke mehr gibt und dass ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs benötigt wird. Entwicklungspotentiale in bestehenden Gewerbegebieten oder Innenentwicklungspotentiale für Gewerbenutzungen sind nicht vorhanden. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignete Alternative dar.
Die Gemeinde hat die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

> *„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) 'Belange der Land- und Forstwirtschaft' (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den 'notwendigen Umfang' beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr 'in der Abwägung zu berücksichtigen' (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine **'Abwägungsdirektive'** (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...)."*[6]

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommen Samtgemeinde und Gemeinde in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung und im Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.
Derzeit ist lediglich mit dem vorliegenden Plangebiet die Möglichkeit zur kurzfristigen Bereitstellung von Gewerbegrundstücken gegeben. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Eggermühlen nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

[6] Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar", 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativprüfungspflicht zu verletzten.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, haben Samtgemeinde und Gemeinde geeignete Standorte gesucht.
Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Eggermühlen, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden. Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Nutzungsabsicht als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.
Zur Vermeidung von übermäßigen Umweltbeeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen für das dort festgesetzte Gewerbegebiet (GE) Nutzungseinschränkungen getroffen.
Bei Ansiedlungsvorhaben soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen auch untereinander verträglich sind. Zur Konfliktvermeidung wurden im B-Plan Nr. 21 u.a. Lagerplätze, Tankstellen, Vergnügungsstätten, Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten und Störfallbetriebe ausgeschlossen.
Einzelhandelsbetriebe mit den in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.2 aufgeführten zentrenrelevanten Branchen und Sortimenten wurden im B-Plan Nr. 21 ausgeschlossen, um eine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche in Eggermühlen und anderen Gemeinden innerhalb des Einzugsbereichs zu vermeiden.

5.4.2 Sonstige Flächendarstellungen

Im Änderungsbereich werden rund 4.000 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier soll gemäß

den Festsetzungen des B-Plans Nr. 21 ein naturnahes Siedlungsgehölz angelegt werden. Diese heckenartigen Gehölzstreifen fungieren u. a. zur Eingrünung des Baugebietes, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für die Bereicherung des Landschaftsbildes und als klimatische Ausgleichsfläche.

5.4.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs soll von der Bockradener Straße aus erfolgen. Von dieser aus ist gemäß B-Plan Nr. 21 im Norden eine neue öffentliche innere Erschließungsstraße mit Wendeanlage am Ende geplant.
Da der größte Flächenanteil des geplanten GEs künftig von einem im Ort ansässigen Gewerbebetrieb genutzt werden soll, wird dort auf eine öffentliche innere Erschließungsstraße verzichtet. Die innere Erschließung soll durch den Gewerbebetrieb selbst, entsprechend seiner betriebsspezifischen Anforderungen, erfolgen.

Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bockradener Straße / Bippenser Straße (L 73)
Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum B-Plan Nr. 21 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gefordert zu prüfen, ob durch den planbedingt entstehenden künftigen Quell- und Zielverkehr aus dem Plangebiet und dem östlich geplanten Wohngebiet „Bramberg - Erweiterung II“ (B-Plan Nr. 20) und der im vorliegenden Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzung der bestehende Knotenpunkt Bockradener Straße / Bippener Straße (L73) noch leistungsfähig bleibt. Hierzu wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Gutachter kommen dabei zu folgendem Ergebnis:

> „Der heutige Verkehrsfluss und auch der Verkehrsfluss für die Prognose 2030 ist in die Qualitätsstufe QSV A einzustufen.
>
> Durch die Erschließung der B-Pläne Nr. 21 und 21 erhöht sich die Verkehrsbelastung gegenüber der Analyse 2020. Die Qualitätsstufe QSV für den Knotenpunkt Bockradener Straße / Bippener Straße (L73) ist aber weiterhin mit A zu bewerten. Der Verkehrsfluss am Knotenpunkt ist weiterhin als frei zu bezeichnen. Die Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer wird weiterhin nahezu nicht beeinträchtigt.
>
> Für die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre durch die Erschließung „Bramberg – Erweiterung II“ und das „Gewerbegebiet Bippener Straße“ sind demnach keine baulichen Änderungen in Form einer Linksabbiegespur auf der Bippener Straße (L73) notwendig.“[7]

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Knotenpunkt Bockradener Straße / Bippener Straße (L 73) auch bei dem planbedingt zunehmenden Verkehr leistungsfähig bleiben wird. Die bisherige Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird auch weiterhin ohne einen Linksabbiegestreifen im Zuge der L 73 nicht erheblich beeinträchtigt. Die Verkehrsuntersuchung ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21.
Der künftig auf der Bockradener Straße zu erwartende Verkehr wurde im Fachbeitrag Lärmschutz (Verkehrslärm)[8] zum B-Plan Nr. 21 berücksichtigt. Auch dieses Gutachten ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21.

[7] Ing.-Büro Hans Tovar & Partner: „Gemeinde Eggermühlen, Verkehrsuntersuchung Erschließung B-Plan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II’ & B-Plan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße’“, Osnabrück, 12.05.2021, S.6
[8] RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße’, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm“, Osnabrück, 27.10.2021

5.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen wiedergegeben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planungen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••	Auf Basis der Ergebnisse des Fachbeitrages Schallschutz wird das Plangebiet zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen in angrenzenden Bereichen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen so gegliedert bzw. kontingentiert, dass in den relevanten kritischen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes die nach DIN 18005 zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Das Plangebiet wird in Teilflächen untergliedert (GEe1 u. GEe2).Für diese Teilflächen werden bestimmte maximal zulässige Lärmkontingente (LEK) im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner werden im Plangebiet gemäß DIN 45691 Richtungssektoren dargestellt, in denen überwiegende eine Erhöhung der LEK zulässig ist. Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen in angrenzenden Bereichen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.	
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Im GE wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ wird zudem auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Im Plangebiet ist zudem die Ausweisung öffentlicher und privater Schutz- und Pflegeflächen geplant zum Anpflanzen naturnaher. heckenartiger Siedlungsgehölze. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebens-	••	s.o.; vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich

	raum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung		externe Ausgleichsmaßnahmen	
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Anlage neuer öffentlicher und privater Schutz- und Pflegeflächen (Anlage naturnaher Siedlungsgehölze); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Neuausweisung von öffentlichen und privaten Flächen für Naturschutzmaßnahmen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Die Gemeinde Eggermühlen strebt eine möglichst geringe und dabei effiziente Flächeninanspruchnahme an, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch nicht ausgleichbar.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Entwicklungen entsprechend aktueller Bedürfnisse der Gemeinde und Betriebe mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach	••	Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort; keine direkten Einleitung in den Eggermühenbach	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneu-	••	Dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen und innerhalb der öff. Verkehrsflächen; vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich

	bildungsrate		externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung, insbesondere des Eggermühlenbaches (s.o.)	••	Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken und den öffentlichen Flächen; Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••	s.o.	nicht erforderlich
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Als Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind u.a. die geplanten rd. 5.000 m² Flächen für die Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes sowie die zusätzlichen Anpflanzungen von Gehölzen im Bereich der Straßen und auf den Baugrundstücken zu werten. Zudem sind Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu begrünen und das anfallende Oberflächenwasser soll dezentral versickert werden.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung Insektenschonender Straßenbeleuchtung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: insbesondere bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	s. o. (Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Bauzeitenregelung); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung Insekten schonender Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots u. a. für Fledermäuse vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Be-**			

	triebsphasen			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke; Bauhöhenbeschränkungen und Steuerung der Flächenversiegelung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- u. Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
sonstige Auswirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ Tlw. Überplanung der bestehenden Sandlagerstätte (Lagerstätte 2. Ordnung) innerhalb des Plangebietes.	••	Die tlw. Überplanung der Rohstofflagerstätte ist nicht ausgleichbar. Die Gemeinde Eggermühen sieht jedoch keine Alternative zum bestehenden Standort. Da kein zwingender Vorrang der Rohstoffsicherung vorliegt wurde dementsprechend gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewägt.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:	**Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf**			

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weitere Details sind dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil und Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden Änderung des FNPs.

5.6 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsandienung kann sichergestellt werden. Im Zuge von Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Im Bedarfsfall sollen die jeweiligen Versorgungsträger benachrichtigt werden.
Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück gesichert. Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere geeignete Anbieter.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bersenbrück.
Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung[9] (WVU) zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen kann das anfallende Schmutzwasser über die geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Ferner ist gemäß WVU eine dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen befestigten Hofflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet möglich. Hierzu erfolgt dementsprechend eine Festsetzung im B-Plan Nr. 21.

[9] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 21 'Gewerbegebiet Bippener Straße' der Gemeinde Eggermühlen", Osnabrück, 11.02.2022

Das auf den Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll nach angaben der WVU über ein Mulden-Rigolen-System abgeführt werden.
Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden. Details sind der WVU zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.
Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

5.7 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.
Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

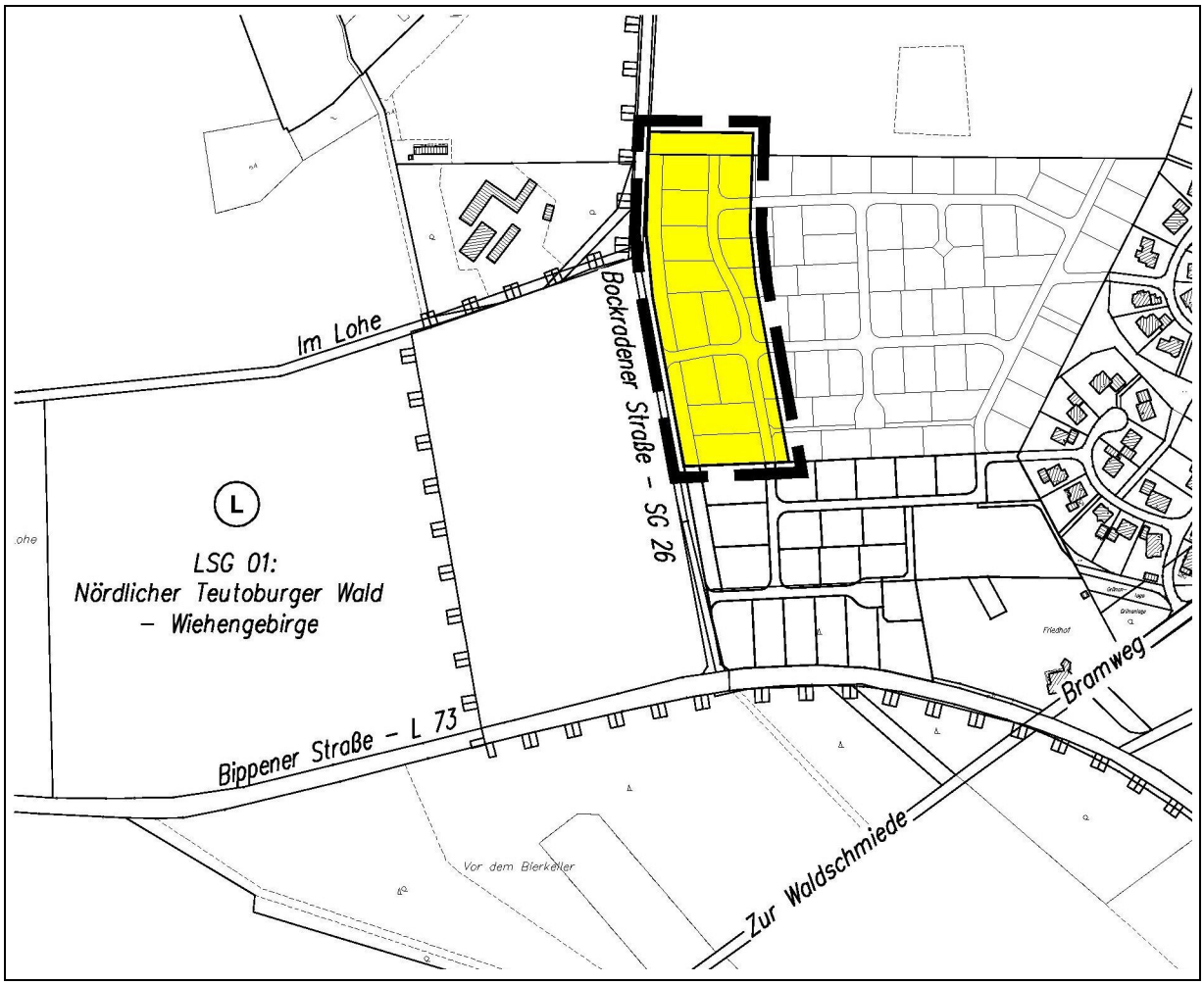
5.8 Belange der Denkmalpflege

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6 Änderungsbereich 82/2: Umwidmung Naturschutzfläche in Wohnbaufläche Wohngebiet Bramberg

6.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der 1,6 ha große Änderungsbereich 82/2 liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, östlich der Bockradener Straße.



0 50 100 150 200 250 m

Original: ALKIS, LGLN

Samtgemeinde Bersenbrück 82. Änd. FNP	Änderungsbereich 82/2	M. 1 : 5.000

6.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

6.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung zum B-Plan nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen werden durch die vorliegende Planung FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Zudem ergaben sich keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine

erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 vom Änderungsbereich 82/2 ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Die Eingriffsregelung zum vorliegenden Änderungsbereich wurde im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt wurden (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen).

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

> „(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs - , Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
>
> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
> 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
> 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
>
> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 06. Januar 2021) wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Zur Beurteilung verkehrlicher Immissionen wurde zum B-Plan Nr. 20 ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt. Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde zum B-Plan Nr. 20 auch ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben. Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Östlich der Straße Bramweg, rund 250 m östlich des Plangebietes liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück). Nach Erkenntnissen der Samtgemeinde ist aufgrund von Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz
Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus
Im Umfeld des Plangebiets sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Plangebiet selbst ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Daher wurden im Zeitraum vom 19.01. - 31.01.2022 im Plangebiet archäologische Untersuchungen durchgeführt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse wurde vom leitenden Archäologen Herrn Friederichs mitgeteilt, dass keine archäologischen Funde festgestellt werden konnten, die der geplanten Wohngebietesnutzung entgegenstehen würden.
Bei Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

Das im Landschaftsrahmenplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Bereich des Plangebietes und seines nördlichen und westlichen Umfeldes bereits im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung gelöscht.

6.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)
Hierzu gelten im die gleichen Ausführungen wie unter Kapitel 5.2.2. Im Änderungsbereich 82/2 sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu und stellt es in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar.
Entlang der Bockradener Straße verläuft ein regional bedeutsamer Fernwanderweg für Radfahrer. Unmittelbar westlich der Bockradener Straße bestehen ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) und Vorsorgegebiete für Erholung sowie für Natur und Landschaft. Die Ortslage Eggermühlens ist zudem als herausgehobener Nahversorgungsbereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung noch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar, obwohl das Plangebiet, wie vorstehend beschrieben, bereits seit vielen Jahren aus dem LSG entlassen wurde.

Landschaftsplan (LP)
Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits überwiegend als Wohnbaufläche sowie entlang der Bockradener Straße als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Schutz- und Pflegefläche ist im Rahmen der 38. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück unter Änderungspunkt 38/4 mit einer Breite von ca. 70 m dargestellt worden, als Ausgleichsfläche für die östlich angrenzende unter Änderungspunkt 38/1 dargestellte Wohnbaufläche.
Der Änderungsbereich **82/2** ist ein Teilbereich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen. Der B-Plan Nr. 20 ist nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück seit dem 28.02.2022 rechtswirksam. Mit dem Änderungsbereich 82/2 wird die dort bislang im FNP dargestellte, ca. 70 m breite Fläche für Natur und Landschaft zu Gunsten von Wohnbauflächen auf 10 m verschmälert. **Hierbei handelt es sich nach Ansicht der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Eggermühlen um eine Abweichung vom rechtskräftigen FNP, die im Rahmen des Entwickelns nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt.**
Nach § 5 Abs. 1 BauGB hat ein FNP die Aufgabe, „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen." Dabei ist der Begriff „Grundzüge" „sehr unbestimmt und inhaltlich schwer zu fassen".[10] „Die **zeichnerische Darstellung** von Flächen im Flächennutzungsplan hat gewissermaßen eine **überschießende Genauigkeit**, weil sie - technisch bedingt - exakte und grundstücksscharf nachzuvollziehende Grenzen enthalten muss, obwohl nur der vorherrschende Charakter eines Bereichs und nur seine ungefähre Umgrenzung festgelegt werden sollen und können. Erst der außenwirksame Bebauungsplan erreicht Parzellenschärfe."[11]
Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (B-Pläne) aus dem FNP zu entwickeln. Dabei solle dem Träger der B-Planung nach den Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz im Rahmen des „Entwickelns" nach § 8 Abs. 2 ein möglichst großer Spielraum für seine Planung belassen werden. „Dies gilt besonders für Flächennutzungspläne der Samtgemeinden im Verhältnis zur Bebauungsplanung ihrer Mitgliedsgemeinden."[12] Dabei liege es durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung eines B-Planes aus dem FNP, wenn dieser von den im FNP gezogenen Grenzen der Darstellungen abweiche.[13]
Nach Ausführung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) kann auch „ein Bebauungsplan der für sein gesamtes Gebiet eine andere Nutzungsart festsetzt, als sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist, (..) sich im Rahmen des gestaltenden Entwickelns halten. So z.B. wenn sich die Abzeichnung aus der ungewöhnlich geringen Größe des Bebauungsplan erklärt."[14]
Der B-Plan Nr. 20 wird demnach aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt. Zudem wird mit dem B-Plan Nr. 20 die im Rahmen der 38. Änderung des FNPs überschlägig ermittelte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung konkretisiert. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine

[10] vgl. Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. § 5, Rn 8
[11] ebenda
[12] Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauG), Nds. MBl. 1983, S. 317 ff, Kapitel 19.3.2
[13] vgl. Löhr, a.a.O. § 8 Rn 3
[14] BVerwG vom 26.01.1979 - 4 C 65.76

vollständige Kompensation der im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Es entsteht somit kein Kompensationsdefizit durch die im B-Plan Nr. 20 ausgewiesene, im Vergleich zum FNP verkleinerte Schutz- und Pflegefläche (vgl. Kap. 2.3.4 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20).

Der Landkreis Osnabrück ist entgegen der vorstehenden Ausführungen nicht der Auffassung, dass der B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen aus dem geltenden FNP entwickelt wurde. Die Samtgemeinde akzeptiert diese Rechtsauslegung. Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden hat sich die Samtgemeinde daher dazu entschieden, der Anregung des Landkreises zu folgen und den FNP entsprechend zu ändern (Vergrößerung Wohnbauflächen, Verkleinerung Naturschutzfläche). Diese Änderung erfolgt mit dem vorliegenden Änderungsbereich 82/2.

Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

6.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen verwiesen. Dieser ist Bestandteil und Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änd. des FNPs.

6.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Mit der Planung soll der Wohnstandort Eggermühlen gestärkt und entwickelt sowie der kurz- bis mittelfristige Wohnbedarf gedeckt werden. Für das vorliegende Plangebiet sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Das Areal liegt am westlichen Rand der engeren Ortslage von Eggermühlen, im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohngebiete und nahräumlich zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut durch die Bippener Straße (L 73) und vorhandene Gemeindestraßen an das bestehende Straßennetz angebunden.
- Für das Areal bestehen keine der Planung entgegenstehenden zwingenden raumordnerischen Vorrangfunktionen oder naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden
- Die Fläche steht für die geplante Wohnbaunutzung zur Verfügung.

6.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Nutzungsabsicht überwiegend als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

6.4.2 Sonstige Flächendarstellungen

Parallel der Bockradener Straße verbleibt eine 10 m breite Fläche für Natur und Landschaft. In dieser soll gemäß den Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 eine naturnahe Feldhecke angelegt werden.

6.4.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt gemäß B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen von der Bockradener Straße aus über neue innere Erschließungsstraßen.

Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Bockradener Straße / Bippenser Straße (L 73)
Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gefordert zu prüfen, ob durch den planbedingt entstehenden künftigen Quell- und Zielverkehr aus dem geplanten „Gewerbegebiet Bippener Straße“ (B-Plan Nr. 21) und der gemäß B-Plan Nr. 20 vorgesehenen Wohnnutzung der bestehende Konotenpunkt Bockradener Sraße / Bippener Straße (L73) noch leistungsfähig bleibt. Hierzu wurde eine entsprechende Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Gutachter kommen dabei zu folgendem Ergebnis:

> „Der heutige Verkehrsfluss und auch der Verkehrsfluss für die Prognose 2030 ist in die Qualitätsstufe QSV A einzustufen.
>
> Durch die Erschließung der B-Pläne Nr. 20 und 21 erhöht sich die Verkehrsbelastung gegenüber der Analyse 2020. Die Qualitätsstufe QSV für den Knotenpunkt Bockradener Straße / Bippener Straße (L73) ist aber weiterhin mit A zu bewerten. Der Verkehrsfluss am Knotenpunkt ist weiterhin als frei zu bezeichnen. Die Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer wird weiterhin nahezu nicht beeinträchtigt.
>
> Für die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre durch die Erschließung „Bramberg – Erweiterung II“ und das „Gewerbegebiet Bippener Straße“ sind demnach keine baulichen Änderungen in Form einer Linksabbiegespur auf der Bippener Straße (L73) notwendig.“[15]

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Knotenpunkt Bockradener Straße / Bippener Straße (L 73) auch bei dem planbedingt zunehmenden Verkehr leistungsfähig bleiben wird. Die bisherige Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird auch weiterhin ohne einen Linksabbiegestreifen im Zuge der L 73 nicht erheblich beeinträchtigt. Die Verkehrsuntersuchung ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20.
Der künftig auf der Bockradener Straße zu erwartende Verkehr wurde im Fachbeitrag Lärmschutz (Verkehrslärm)[16] berücksichtigt. Auch dieses Gutachten ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20.

6.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum gesamten räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen tabellarisch wiedergegeben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planungen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungs-bedarf
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			

[15] Ing.-Büro Hans Tovar & Partner: „Gemeinde Eggermühlen, Verkehrsuntersuchung Erschließung B-Plan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II’ & B-Plan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße’“, Osnabrück, 12.05.2021, S.6
[16] RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 20 ‚Bramberg - Erweiterung II’, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm“, Osnabrück, 23.11.2021

	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	••	Die vom Gutachter vorgeschlagenen Gebäude bezogenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen von der Bockradener Straße wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.	nicht erforderlich
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Im allgemeinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Im Plangebiet ist zudem der Erhalt öffentlicher Grünflächen sowie die Anlage von Schutz- und Pflegeflächen geplant, u.a. zum Anpflanzen einer Feldhecke mit angrenzendem Krautsaum. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Erhalt öffentlicher Grünflächen sowie Anlage neuer Biotopstrukturen ohne nennenswerte Versiegelungen (Anlage einer naturnahen Feldhecke mit Krautsaum). vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Erhalt von bestehenden öffentlichen Grünflächen sowie Neuausweisung von öffentlichen Flächen für Naturschutzmaßnahmen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Die Gemeinde Eggermühlen strebt eine möglichst geringe und dabei effiziente Flächeninanspruchnahme an, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch nicht ausgleichbar.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im			

	Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Wohnraum entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse der Bevölkerung mit erheblicher Bodenwertsteigerung	●● (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den zum FFH-Gebiet "Bäche im Artland" gehörenden Eggermühlenbach	●●	Das südlich bestehende RRB ist mit einem Sandfang und einem Ölabscheider ausgestattet.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	●●	Dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters, durch Beschleunigung des Wasserabflusses u. geänderte Geschiebeführung, insbesondere des zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gehörenden Eggermühlenbachs	●●	Weitgehende Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken. Unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Flächen in ein bestehendes, ausreichend dimensioniertes RRB mit Sandfang und Ölabscheider. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	●●	s.o.	nicht erforderlich
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●	Erhalt öffentlicher Grünflächen, Neuanlage von Gehölzstrukturen, Dachbegrünung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●	Neuanlage von Gehölzstrukturen und Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●	Festsetzung zur Verwendung Insektenschonender Straßenbeleuchtung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	●●	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld-	nicht erforderlich

			räumung (Bauzeitenregelung). vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere eines Paares Feldlerchen)	••	s. o. (Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Gehölzbeseitigung sowie Bauzeitenregelung) Als CEF-Maßnahme für ein Brutpaar Feldlerchen wird in den Erweiterungsflächen des Kompensationsflächenpools "Restruper Pfände" der Gemeinde Eggermühlen 1,0 ha Extensivgrünland entwickelt und dauerhaft vorgehalten; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung Insekten schonender Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots u. a. für Fledermäuse vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke; Bauhöhenbeschränkungen und Steuerung der Flächenversiegelung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- u. Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:	**Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf**			

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weitere Details sind dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 20 zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil und Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden Änderung des FNPs.

6.6 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsandienung kann sichergestellt werden. Im Zuge von Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Im Bedarfsfall sollen die jeweiligen Versorgungsträger benachrichtigt werden.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück gesichert. Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere geeignete Anbieter.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bersenbrück. Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung[17] (WVU) zum B-Plan Nr. 20 kann das anfallende Schmutzwasser über die geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Ferner ist gemäß WVU eine dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen befestigten Hofflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet möglich. Hierzu erfolgt dementsprechend eine Festsetzung im B-Plan Nr. 20.
Das auf den Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über eine Regenwasserkanalisation in das bereits bestehende, ausreichend dimensionierte RRB südlich des Plangebietes (B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Eggermühlen) eingeleitet und anschließend gedrosselt abgeleitet werden. Gemäß der WVU ist eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers vor Einleitung in das RRB nicht erforderlich. Insbesondere zum Schutz vor Schadstoffeinträgen des Vorfluters "Eggermühlenbach" als Bestandteil des FFH-Gebiets "Bäche im Artland" wurde die Drosselöffnung in dem vorhandenen Drosselbauwerk jedoch unterhalb des Dauerwasserspiegels angeordnet, um Lichtflüssigkeiten zurückhalten zu können.
Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.
Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 20 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter an den ordnungsgemäß von Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

6.7 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Falls erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.
Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

6.8 Belange der Denkmalpflege

Im Umfeld des Plangebiets sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Plangebiet selbst ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Daher wurden im Zeitraum vom 19.01. - 31.01.2022 im Plangebiet archäologische Untersuchungen durchgeführt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse wurde vom leitenden Archäologen Herrn Friederichs mitgeteilt,

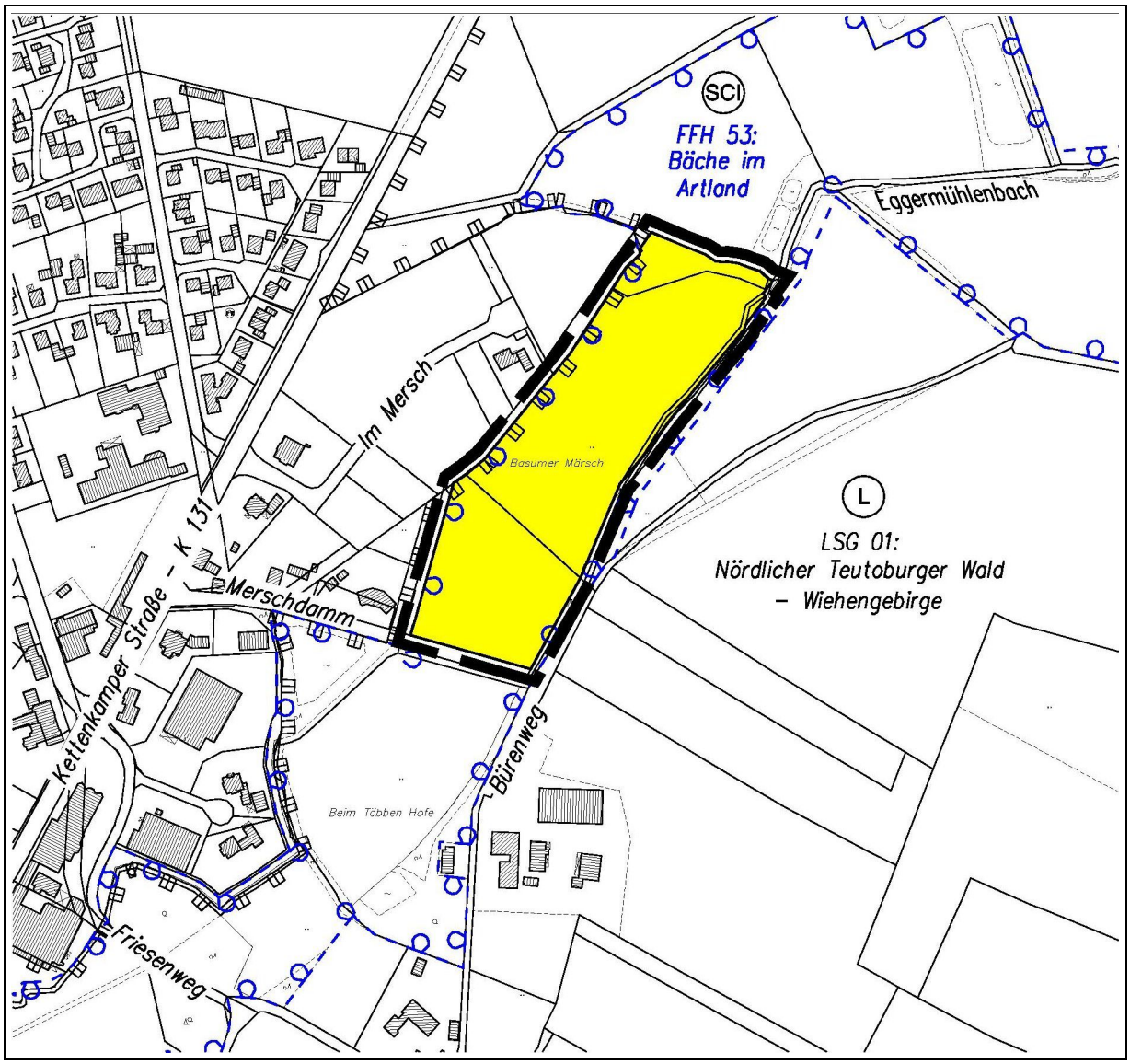
[17] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen", Osnabrück, 23.04.2021

dass keine archäologischen Funde festgestellt werden konnten, die der geplanten Wohngebietesnutzung entgegenstehen würden.
Darüber hinaus ist die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG zu beachten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7 Änderungsbereich 82/3: Umwidmung Naturschutzfläche in Fläche für die Landwirtschaft am Eggermühlenbach

7.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 3,2 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Eggermühlens, westlich des Buerenwegs und nördlich des Merschdamms. Am Ostrand des Areals verläuft der Eggermühlenbach. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“.



Samtgemeinde Bersenbrück 82. Änd. FNP	Änderungsbereich 82/3	M. 1 : 5.000

7.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

7.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)
Der Änderungsbereich 82/3 liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG). Durch die vorliegende Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Schutzgebiete zu erwarten. Geplante Änderungen von Boden, Natur und Landschaft wären nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz
Durch die vorliegende Änderung werden keine Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet.

Artenschutz
Mit nachteiligen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange ist durch die geplante Änderung nicht zu rechnen.

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel
Durch die vorliegende Änderungen werden keine Immissionen oder sonstigen negativen und Umweltauswirkungen vorbereitet. Altlasten und Kampfmittel sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Hochwasserschutz
Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus
Bei Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.
Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

7.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)
Hierzu gelten im die gleichen Ausführungen wie unter Kapitel 5.2.2. Im Änderungsbereich 82/3 sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) wird der Eggermühlenbach inkl. Randbereichen als Teil des FFH-Gebietes/ LSG „Bäche im Artland“ als linienförmiges Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Osnabrück
Der Änderungsbereich ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Osnabrück (1994)
Der Änderungsbereich ist im LRP als bestehendes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet, ein Teilbereich im Osten des Änderungsbereichs ist als schutzwürdig für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

Landschaftsplan (LP)
Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne
Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zum Änderungsbereich treffen.

7.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt.

7.4 Änderungsabsicht

Im Änderungsbereich 82/3 wurde die dort bisher als Fläche Natur und Landschaft dargestellte Fläche nicht als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche genutzt. Dies ist dort auch nicht mehr geplant. Der Änderungsbereich wird bislang überwiegend als Ackerfläche genutzt. Die Fläche wird daher entsprechend der tatsächlichen Nutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter werden nicht vorbereitet und es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.
Aus kommunaler Sicht besteht kein bauleitplanerisches Handlungserfordernis zum Schutz dieser Flächen, da die Flächen vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegen. Geplante Änderungen von Boden, Natur und Landschaft wären nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.
Auch Beeinträchtigungen von Gebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwaren. Insgesamt ergeben sich durch den Änderungspunkt 82/3 keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebietsystem Natura 2000. Details können dem Umweltbericht entnommen werden. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

7.6 Ver- und Entsorgung

Maßnahmen oder Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung oder sonstige Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.7 Brandschutz

Brandschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.8 Belange der Denkmalpflege

Sollten im Zuge der Landbewirtschaftung oder sonstigen Bodenarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Auslegungsvermerk

Dias Auslegungsexemplar der Begründung hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der FNP-Änderung in der Zeit vom **28.03.2022** bis einschließlich **28.04.2022** öffentlich ausgelegen.